

Gemeinde Straß im Attergau

Bezirk Vöcklabruck - Oberösterreich
4881 Straß im Attergau,

Tel.: 07667/7112-0

E-mail: gemeinde@strass.ooe.gv.at

homepage: www.strassimattergau.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom 31.01.2018, mit der eine neue

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Straß im Attergau (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

erlassen wird.

- Änderung des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2015
- Änderung des Kostenbeitrages für den Kindergartentransport mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2016
- Änderung des Kostenbeitrages für den Kindergartentransport mit Beschluss des Gemeinderates vom 09. Dezember 2017

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. des auf den Eintritt in den Kindergarten folgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
 - zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrags reduziert.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 3,6 % für die Betreuungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben 3 % für die Betreuungszeit.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- (3) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 3. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) a) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr je zur Hälfte im November bzw. im Februar des laufenden Kindergartenjahres eingehoben.
 b) Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Eintritt), so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung mit 10 Euro pro Monat des Materialbeitrages und ist bei Anmeldung im Kindergarten zu entrichten.
 c) Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Austritt), so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von

	€ 2,70 pro Essensportion festgesetzt.
ab 1.1.2016	€ 3,20 pro Essensportion
ab 1.1.2018	€ 3,50 pro Essensportion

Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein eingehoben.

- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ist von den Eltern, welche den Transport in Anspruch nehmen, ein Kostenbeitrag in der Höhe von monatlich € 20,00 für das erste Kind und € 11,00 für jedes weitere Kind zu entrichten.

ab 1.1.2017	€ 25,00 für das erste Kind
ab 1.1.2017	€ 14,00 für jedes weitere Kind
ab 1.1.2018	€ 26,00 für das erste Kind
ab 1.1.2018	€ 15,00 für jedes weitere Kind

Der Kostenbeitrag für den Transport wird mit der Quartalsvorschreibung im November für die Monate September bis Dezember und im Februar für die Monate Jänner bis Juli vorgeschrieben.

§ 11 Inklusivgebühren

Die in dieser Verordnung geregelten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

§12 Inkrafttreten

Die nachstehenden Tarifordnungen wurden gemäß § 94 Abs.1. OÖ. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und sind mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2015 traten am 01.01.2016 in Kraft.

Änderungen des Beschlusses vom 10.12.2016 traten am 01.01.2017 in Kraft.

Änderungen des Beschlusses vom 09.12.2017 traten am 01.01.2018 in Kraft.

Diese Tarifordnung wird gem. § 94 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf des Kundmachungstages folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 10.09.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Bradler eh.